



Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

(Trägergemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

und der

Politischen Gemeinde Oberweningen

(Anschlussgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

1. **Zweck, Begriffe und Grundlagen der Zusammenarbeit**
 - 1.1 Vertragszweck
 - 1.2 Begriffe
 - 1.3 Gesetzliche Grundlagen

2. **Aufgaben der Trägergemeinde**
 - 2.1 Auftrag
 - 2.2 Veranlagung
 - 2.3 Personal
 - 2.4 Infrastruktur

3. **Mitspracherecht der Gemeinde Oberweningen**
 - 3.1 Personal
 - 3.2 Finanzen

4. **Besondere Bestimmungen**
 - 4.1 Zugriff auf Gemeindedaten
 - 4.2 Mitwirkungspflicht
 - 4.3 Archivierung

5. **Finanzierung / Verrechnung**
 - 5.1 Kostenaufteilung
 - 5.2 Verrechnung

6. **Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung**
 - 6.1 Dauer
 - 6.2 Vertragsanpassungen
 - 6.3 Meinungsverschiedenheiten
 - 6.4 Kündigung

7. **Inkrafttreten**

1. Zweck, Begriffe und Grundlagen der Zusammenarbeit

1.1 Vertragszweck

Der Anschlussvertrag regelt die Führung des gemeinsamen Gemeindesteueramtes im Bereich der ordentlichen Einkommens-/Ertrags-, Vermögens- und Kapitalbesteuerung von natürlichen und juristischen Personen, die sich in den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen aufhalten, sowie der Steuerinventarisierung.

Weitere Aufgaben des Steueramtes zur gemeinsamen Durchführung, wie zum Beispiel die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern, können dem Gemeindesteueramt durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte zugewiesen werden.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf im Steuerbereich.

1.2 Begriffe

Die Gemeinde Schöfflisdorf wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinde Oberweningen als Anschlussgemeinde. Das gemeinsame Steueramt trägt den Namen „Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen“ und wird im Vertrag als Gemeindesteueramt bezeichnet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz des Kantons Zürich (LS 131.1)
- Steuergesetzgebung von Bund und Kanton Zürich
- Gemeindeordnungen
- weitere Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane z.B. im Personalrecht, zur Gebührenerhebung, etc.
- Besoldungsverordnung der Trägergemeinde

2. Aufgaben der Trägergemeinde

2.1 Auftrag

Die Trägergemeinde verpflichtet sich, für die Anschlussgemeinde das gesamte Steuerwesen mit Ausnahme der Grundstückgewinnsteuern zu führen, den Kontakt zu Behörden, Amtsstellen und der Bevölkerung zu pflegen, der Informationspflicht nachzukommen und den reibungslosen, korrekten administrativen Ablauf der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs zu gewährleisten. Die Anschlussgemeinde ist zur Mitwirkung verpflichtet, wo dies für die Auftragserfüllung unerlässlich ist.

2.2 Veranlagung

Einschätzungen, Veranlagungen, Abschreibungen, Erlasse der Steuerpflichtigen obliegt dem jeweiligen Finanzvorstand oder Gemeinderat gemäss Wohnsitz und Adresse des Steuerpflichtigen.

2.3 Personal

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Steueramts zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Schöfflisdorf. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Pensionskasse, Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

Die personelle/administrative Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Trägergemeinde.

Die fachliche Führung der Angestellten obliegt dem Finanzvorstand der Trägergemeinde

Die politische Verantwortung obliegt den jeweiligen Finanzvorständen.

2.4 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Ziff. 5.1 des Anschlussvertrages.

Die Formulare werden mit den Wappen beider Gemeinden sowie der Adresse der Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf versehen. Die Anschrift lautet:
Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen, c/o Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Oberweningen

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Anhörungsrecht in folgendem Rahmen:

3.1 Personal

Der Anschlussgemeinde steht zu

- ein Anhörungsrecht bei der Personalselektion des/der Steuersekretärs/-in
- ein Anhörungsrecht bei der Erhöhung oder Reduktion des Stellenplans
- ein Anhörungsrecht bei der erstmaligen oder grundlegenden Überarbeitung der Stellenbeschreibung des/der Steuersekretärs/-in

3.2 Finanzen

Bei Neuanschaffungen, jährlich wiederkehrenden Aufwendungen oder personellen Entscheiden, die im Einzelfall Fr. 10'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde einzuholen.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Zugriff auf Gemeindedaten

Die Angestellten des Gemeindesteueramtes erhalten Zugriff auf die Datenbank der Anschlussgemeinde in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Einwohnerkontrolle, aber ohne Mutationsrecht.

Der Verantwortliche der Anschlussgemeinde erhält Zugriff auf die Daten der Steuerpflichtigen mit Adresse in Oberwenigen, aber ohne Mutationsrecht.

4.2 Mitwirkungspflicht

Die Angestellten der Anschlussgemeinde sind zur Mitwirkung und Termintreue verpflichtet, wo sie gegenüber dem Gemeindesteueramts in der Pflicht stehen.

4.4 Archivierung

Die Archivierung der Steueramtsakten erfolgt in der Gemeindeverwaltung Schöfflisdorf.

5. Finanzierung / Verrechnung

5.1 Kostenaufteilung

Die Betriebskosten des Gemeindesteueramtes werden wie folgt aufgeteilt:

im Verhältnis Anzahl Steuerpflichtige	nach effektivem Aufwand
<ul style="list-style-type: none">- Personalaufwand- Raumkosten- Archivierung- EDV- Aus- und Weiterbildung des Personals, Fachtagungen- Formulare, Drucksachen, Material, Fachliteratur	<ul style="list-style-type: none">- Scanning der Steuererklärungen - Porti

Für die Führung des gemeinsamen Steueramtes zahlt die Anschlussgemeinde der Trägergemeinde zusätzlich jährlich Fr. 20.- pro Steuerpflichtigen.

Soweit die Kosten nicht effektiv verrechnet werden, vereinbaren die Finanzvorstände die Kostensätze der einzelnen Aufwandsposten.

Die Kosten für Neuanschaffungen werden fallweise festgelegt, ebenso das Eigentum daran.

Die Erträge werden effektiv gutgeschrieben, sofern nicht eine direkte Abgeltung an die jeweilige Vertragspartei erfolgt.

5.2 Verrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese ist per 1. Januar und 1. Juli fällig.

Die Finanzvorstände überprüfen jeweils bei Vorliegen der Jahresrechnung, ob an der Kostenaufteilung Änderungen vorzunehmen sind. Eine Änderung der Kostenaufteilung bedarf der Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien.

6. Vertragsdauer / Vertragsanpassungen / Meinungsverschiedenheiten / Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2012 möglich. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.4 keinen Gebrauch machen.

6.2 Vertragsanpassungen

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

6.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

6.4 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 12 Monate im Voraus auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Trägergemeinde, soweit keine andere Abrede besteht.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag wurde am 16. November 2009 mit Beschluss Nr. 232 vom Gemeinderat Schöflisdorf und am 7. Dezember 2009 von der Gemeindeversammlung Oberweningen genehmigt. Er tritt per 01. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen ersetzt er alle bisherigen Beschlüsse und Vereinbarungen.

Schöfflisdorf, 16.11.2009

Gemeinderat Schöfflisdorf

Alois Buchegger
Gemeindepräsident

Peter Kunz
Gemeindeschreiber

Oberweningen,

Namens der Gemeindeversammlung Oberweningen

Walter Surber
Gemeindepräsident

Kaspar Zbinden
Gemeindeschreiber